

Auslegungsergebnisse und Ergänzungen 2021 GAV Berner Spitäler und Kliniken Inkrafttreten im Verlauf des 2021

Art. 2.3 Beedingung des Arbeitsverhältnisses

Präzisierung Absatz 1:

Das Arbeitsverhältnis endet

- bei einer Kündigung nach Ablauf der Kündigungsfrist,
- ohne Kündigung mit Ablauf des befristeten Vertrages,
- ohne Kündigung nach Vollendung des Monats, in dem Anspruch auf eine ordentliche AHV-Rente *und auf eine Rente der Pensionskasse besteht.*

Art. 2.6 Kündigung von befristeten Arbeitsverträgen

Präzisierung des Artikels

¹ Befristete Verträge können beidseitig unter Wahrung folgender Fristen jeweils auf das Ende eines Monats aufgelöst werden:

- 1 Monat bei einer *vertraglich vereinbarten* Anstellungsdauer bis zu 1 Jahr,
- 2 Monate bei einer *vertraglich vereinbarten* Anstellungsdauer bis zu 3 Jahren,
- 3 Monate bei einer *vertraglich vereinbarten* Anstellungsdauer von über 3 Jahren.

² *Bei mehreren aufeinanderfolgenden Anstellungsverhältnissen und ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit wird die gesamte Anstellungsdauer berücksichtigt.*

Art. 4.6 Bezahlter Kurzurlaub

2. Umfang der bezahlten Kurzurlaube:

4 Arbeitstage wegen Tod der Lebenspartnerin/ des Lebenspartners, von Kindern, Eltern oder Schwiegereltern,

Neuer Art. 4.6a Bezahlter Kurzurlaub für die Betreuung von gesundheitlich beeinträchtigten Angehörigen
Für die kurzfristige Betreuung von gesundheitlich beeinträchtigten Familienmitgliedern (insbesondere Ehe- bzw. Lebenspartner/in, (Schwieger-) Eltern, Kinder und Geschwister) besteht das Recht von bezahltem Urlaub.

1. Der bezahlte Betreuungsurlaub beträgt höchstens 3 Tage pro Ereignis/Beeinträchtigung, insgesamt maximal 10 Tage pro Kalenderjahr.
2. Bei Bedarf kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.
3. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Erwerbssatzordnung (EO). Sie beträgt 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens mit einer gesetzlich festgelegten Tagesgrenze.

Art. 4.7 Vaterschafts- und Adoptionsurlaub

Ergänzung des Artikels

Weiter werden ohne Anrechnung an die Höchstzahl gemäss Art. 4.6 gewährt:

- 15 Arbeitstage für Väter bei der Geburt eines eigenen Kindes

Art. 8.6 Schwangerschaft, Mutterschaft

Anpassung an Gesetzeslage / Verlängerung der Mutterschaftsentschädigung bei Hospitalisierung des Neugeborenen

8. *Muss ein Neugeborenes unmittelbar nach der Niederkunft für mindestens zwei Wochen ununterbrochen hospitalisiert werden, verlängert sich der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung um höchstens 56 Kalendertage. Anspruch auf eine solche Verlängerung haben ausschliesslich Frauen, die im Zeitpunkt der Geburt erwerbstätig sind und nach dem Mutterschaftsurlaub wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen (vgl. Art. 16c EOG). Der verlängerte Mutterschaftsurlaub endet mit der Rückkehr des Kindes*

FÜR DIE PERSONALVERBÄNDE | ASSOCIATIONS DU PERSONNEL

VPOD | SSP Meret Schindler | Monbijoustr. 61, 3007 Bern | 031 371 67 45 | meret.schindler@vpodbern.ch | www.bern.vpod.ch

FÜR DIE ARBEITGEBER | EMPLOYEURS

diespitäler.be | www.diespitaeler.be

nach Hause, mit dem Abruf des regulären Mutterschaftsurlaubs spätestens ab dem 57. Tag nach der Geburt oder dem Tod des Kindes. Während des verlängerten Mutterschaftsurlaubs werden die gesetzlichen Leistungen entrichtet.

Art. 8.7

Anpassung an Gesetzeslage

1. Für Mitarbeitende, die in Friedenszeiten obligatorischen Militärdienst oder andere erwerbssatzpflichtige Dienste leisten, *bestehen folgende Ansprüche:*
 - a. *Während der Rekrutenschule, dem Zivildienst und dem Zivilschutz, soweit diese der Dauer der Rekrutenschule entsprechen, besteht ein Lohnanspruch von 50%; bei Anspruch auf Kinderzulage beträgt der Lohnanspruch 75%,*
 - b. *Für alle übrigen obligatorischen Dienstleistungen beträgt der Lohnanspruch 100%,*
 - c. *Während Beförderungsdiensten beträgt der Lohnanspruch 100%, sofern das Arbeitsverhältnis mit der Arbeitgeberin nach Abschluss des Beförderungsdienstes während mindestens 12 voller Arbeitsmonate weitergeführt wird. Lösen die Mitarbeitenden das Arbeitsverhältnis vor Ablauf dieser Frist auf, sind sie für die Summe aus der Differenz des effektiv bezogenen Lohns zum gesetzlichen Minimalanspruch an die Arbeitgeberin rückerstattungspflichtig. Die rückerstattungspflichtige Summe reduziert sich um einen zwölftel je geleisteten Arbeitsmonat nach Abschluss eines Beförderungsdienstes.*
 - d. *Für freiwillige Dienste als Kursleitende in J+S-Kursen kann die Arbeitgeberin den uneingeschränkten Lohn für die Dauer des Kurses gewähren. Pro Kalenderjahr wird höchstens 1 Arbeitswoche für freiwillige Dienste bewilligt.*
2. Die Vergütung des Lohnausgleichs (EO) für die unter Abs.1 aufgeführten Dienste fällt an die Arbeitgeberin, soweit dieser den Lohn nicht übersteigt.
3. Sozialzulagen werden nicht gekürzt.
4. Bei Erkrankung oder Unfall im Militärdienst wird der Lohn gemäss Abs.1 für die Zeit geleistet, in der die Militärpatientin oder der Militärpatient den Sold erhält. Erhält die Militärpatientin oder der Militärpatient anstelle des Solds eine Entschädigung aus der Militärversicherung, wird der Lohn um den Anteil der Versicherungsentschädigung gekürzt.
5. Im Anschluss an jede besoldete Dienstleistung ist innert Monatsfrist die ausgefüllte und unterzeichnete EO-Anmeldung der zuständigen Stelle abzugeben. Unterlassen es die Mitarbeitenden, die EO-Anmeldung rechtzeitig abzugeben, wird der Lohn um die der Arbeitgeberin entgehende EO-Entschädigung gekürzt.

Inkrafttreten 1. April 2022

Anhang 2: Inkonvenienzregelung

Art. 3 Zulagen für Wochnend- und Feiertagsarbeit

- 1 Als Wochenendarbeit gilt die am Samstag, am Sonntag und an gesetzlichen Feiertagen zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr geleistete Arbeit.